

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 4 (1931-1932)

Heft: 6

Artikel: Aus einem Schulreglement des 16. Jahrhunderts

Autor: Bruckner, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht in erster Linie aufpassen, ob aus den Gesichtern der Kinder Freude, Mut und Lebenszuversicht leuchten? Würde er eine Statistik der technischen Schulerungenschaften aufstellen, oder nicht viel eher eine Statistik der Liebe, Güte und Heiterkeit, die wir in die Schulstube hineinbringen, der Liebe zu Heimat und Volk, die wir in den jungen Menschen wecken? Würde Pestalozzi nicht unser Herz darnach erforschen, ob es jenes Verständnis für das seelische Werden und Wachsen der Jugend besitze, ohne das alle Schularbeit Stückwerk bleibt, ob wir einen Hauch jener Liebe zu den Kindern fühlen, die aus dem Ewigen und Unendlichen kommt, in jedem jungen Menschen eine Verheißung erblickt und ein Gleichnis eigenen Schicksals!

Suchen wir den Schülern nach bestem Können den Weg ins Leben zu bereiten! Wenn wir es im Geiste Pestalozzis tun, dann wissen wir, worauf es letzten Endes immer wieder ankommt: auf die geistige Einstellung, auf die Atmosphäre, die wir der Schulstube geben. Dann wissen wir auch, daß der Begriff „alte“ und „neue“ Schule nicht identisch ist mit alt und jung, daß die „neue“ Schule nicht identisch ist mit einem Maximum an technischen Einrichtungen, mit pädagogischen Kniffen und Routine, nicht mit Schulkinos, Hunzikerbänken oder indirektem Licht, so begrüßenswert das alles ist. Wir wissen, daß der neue Geist der Schule überall da weht, wo ein Lehrer mit fröhlichem, jugendvergehendem Herzen die Schulstube be-

tritt. „Da, wo ein Lehrer das einzelne Kind mit Hingabe studiert und aus der Ganzheit seiner Lebenssituation heraus zu verstehen trachtet, da ist lebendiger Geist der neuen Schule. — Wo ein Lehrer die verborgenen Fähigkeiten auch der schwächsten Schüler mit ernster Liebe und allem Scharfsinn aufzuspüren sucht, wo er auch dem sogenannten Schuluntüchtigen zum Entdecker seiner Brauchbarkeiten wird und nun alles daran setzt, dem schwachen Kinde zur Entwicklung seiner bescheidenen Anlagen zu helfen: da weht pädagogischer Genius, da wird Leben gefördert. — Da, wo es einem Lehrer wichtiger ist, daß alle Schüler ein fröhliches Selbstvertrauen haben, als daß in Kopfrechnen akrobatische Leistungen erzielt werden, da ist ein Stück der neuen Schule verwirklicht. — Da, wo es einem Lehrer mehr darauf ankommt, daß die Kinder bessere Beziehungen zueinander haben als zu den Begebenheiten der Sempacherschlacht, da lebt die neue Schule. — Da, wo ein Lehrer seine Schüler vornehm und ritterlich behandelt, wo er sie als vollwertige Menschen nimmt, wo es ihm selbstverständlich ist, daß man Kinder genau so höflich behandelt wie Erwachsene, — wo er erfüllt ist von tiefer Achtung vor dem wachsenden Leben und vor allem menschlichen Geschick, — wo einer täglich dankbar das Glück genießt, Erzieher sein zu dürfen und seinem Gott dafür demütig danken kann, da atmet die neue Schule.“ (Schohaus.)

Aus einem Schulreglement des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. A. Bruckner, Basel.

Es sei hier ein für die Geschichte des Schulwesens in der Schweiz interessantes, bisher unbeachtetes Dokument auszugsweise mitgeteilt. Es handelt sich um eine Art Schulreglement in deutscher Sprache, das Geltung an dem 1598 gegründeten St. Galler Gymnasium hatte, zu dessen Organisation bekanntlich der Basler Theologie-Professor Amandus Polanus de Polansdorf vom Magistrat der Stadt St. Gallen berufen worden.¹⁾ Seine „*Leges Gymnasii Sangallensis*“ befinden sich noch heute auf der Vadianischen Bibliothek. Wenig später sind die nachstehenden Ausführungen verfaßt, die sich an des Polanus Schriftchen anlehnen (Cod. 193 a). Zunächst werden die Pflichten der Knaben behandelt. Die wichtigeren Abschnitte sollen im Wortlaut folgen:

I. Diweil die Forcht deß Herren der Weißheit Anfang ist, so sollen die Knaben, wo sie auch seyen,

¹⁾ Zu Polanus vgl. Allg. Deutsche Biographie 26, 381 f. und Festschrift der Univ. Basel, Thommen, Die Rektoren der Univ. Basel, 516 (40). Dort weitere Lit.

²⁾ u mit übergeschriebenem o als uo geschrieben.

in der Schuol,²⁾ in der Kirchen, daheim im Hauß oder anderswo, Gott als ihren Vatter undt Herrn fürchten, gern und oft beten, fromb und heylig von Jugend auff zu leben und allenthalben sich züchtig zu verhalten, als die allezeit vor dem Angesicht Gottes und seiner hl. Engeln sind, sich gewöhnen.

II. Sollen sie sich für Gottlosigkeit, Fluochen und Schwerren, Mißbrauch deß Namen Gottes, Ungehorsame und Widerspenigkeit wider ihre Elteren, Vögte oder Vormünder, Praeceptores oder andere ihre Fürgesetzten, für Muotwill und Leichtfertigkeit in Worten und Wercken, für schandlichen Reden, Zänck, unsinnigem Geschrey, ungebührlichem Spielen, Diebstal, Lügen und für allem anderen so Gott mißfallet, fleißig hüten.

III. Sollen sie in der Kirchen, in der Schuol, auff der Gassen undt allenthalben für ihren Eltern, Vögten, Rathspersonen, Praeceptoren, auch sonsten Ehrenleuthen und ehrbaren Matronen und anderen Personen, denen Ehr zu erzeigen gebüret, ihr Huot abziehen; auch mit Neygen, wie es sich geziemet, gebürliche Reverentz erzeigen.

IV. Wan sie morgens auffgestanden, sollen sie ihr Dancksagung und Gebett zu Gott thun und nach dem sie sich gekemmet (dieses nachträglich ersetzt durch: ihr hend gsüberet) und gewaschen, sollen sie in sauberer Kleidung und Schuohen recht angethan in die Schuol kommen.

V. Täglich zu bestimmter Stundt soll ein jeglicher in seiner Claß seyn. Welche vor der Stund in die Schuol kommen, sollen still undt ohne Geschrey in ihrer Claß sitzen bleiben, schreiben oder ihre Lectiones entweder allein oder mit anderen repetieren.

VI. Als bald die Stund geschlagen, zu welcher man die Lectiones soll anfangen, sollen sie zugleich alle züchtiglich aufstehn und ihre Studia mit dem Gebett anheben (im Folgenden werden die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Gebete angegeben). Zu Außgang einer jeden Stundt soll der, an welchem die Ordnung ist, entweder ein Psalmen oder ein Theil eines Psalmen, fürnemlich des 119., oder sonsten ein Gebett, so die Knaben gelehrt haben, recitieren....

VII. Es sollen alle Knaben zu jeder Stund das, so ihnen von ihren Praeceptoribus befohlen und nichts anders vor sich haben. Sollen züchtig, fleißig, ruhig, still, mit nothwendigen Büchern und was zur Schuol gehört versehen seyn, auch alle Ding gantz und sauber behalten.

VIII. So sie vom Praeceptore etwas gefragt oder die Lection Teutsch zu dolmetschen geheißt werden, sollen sie aufstehn mit entdecktem Haupt und sich heller, unterschiedlicher und züchtiger Stimm gebrauchen.

IX. Wan sie ihre Lectiones außwendig sagen, sollen sie das Buoch zuothun, keiner dem andern heimlich zuoblasen oder das Buoch fürhalten, sonder alles mit guoten Trewen verrichten, sonsten werden sie sich selbs mehr betrogen, dann ihre Praeceptores.

X. Die so in der 3., 4., 5. und 6. Claß,²⁾ sie seyen in der Schuol oder außhalb, sollen miteinander Latinitisch reden. Und welche in oder auß der Schuol mit ihren Schuolgsellen Teutsch reden und deßhalb auffgemerckt werden, sollen ihr Straff von dem Praeceptore erleiden.

XII. Wan sie auß dem Gymnasio gelassen werden, sollen sie nicht hauffenweis außlaufen, sonder je zween und zween, nach Ordnung der Classen und Tischen miteinander gehn. Nicht mit Gschrey über die Gassen und Platz umblauffen und umschweiffen, sonder sich stracks zu hauß kehren.

XIII. In die Kirchen oder auß derselbigen sollen je zween und zween ehrbarlich und züchtig mit einander ziehen, zwischen der Ordnung alle Narry, Fresen, Lachen oder dergleichen Leichtfertigkeit meyden.

²⁾ Das St. Galler Gymnasium zerfiel in 6 Classen, die in Decurien eingeteilt waren von je höchstens 10 Schülern, an deren Spitze der Decurio stand, ein Vorbild der Schüler und eine Stütze des Lehrers.

XXII. So etwan fürnemme und ehrliche Leuth, es seyen Burger oder Frömbde, kämen, das Gymnasium und desselben Ordnungen zu besichtigen, sollen sie alle ehrenhalben mit entblößtem Haupt aufstehn. Solches auch thuon, wan sie hinweggehen.

XXIII. Es sollen alle und jede, nicht allein dem Herrn Rectori oder allein ihrer Claß Praeceptoribus, sonder auch den übrigen Praeceptoribus Ehrerbietung und Gehorsame erzeugen....

XXIX. Sommerszeit sollen sie sich hüten vor Baden, sonder in tieffen und gefährlichen Wasser, vor unzeitigem und rohem Spaß. Winterszeit aber vor dem Eyß, Schlitten, Schneebällen und anderem, so ihnen möchte schädlich und der Schuolzucht zuwider seyn.

XXX. Im Gymnasio sollen sie die Wänd, Thüren, Stül mit Rötstein, Kolen, Schnetzlen oder andrer Gestalten nicht verwüsten, auch Fenster, Tafeln, Schloß, Ofen, Leuchter und anders so zu gemeinem Brauch dienen, nicht geschenden noch verbrechen.

XXXI. So ihnen Urlaub vom Studiren und Kurtzweil vergonnet wirdt, sollen sie unerlaubter und leichtfertiger Spielen müßig gehn. Umb Geldt, Bücher oder andere köstliche Sachen zu spielen, soll ernstlich verboten seyn. Der Ballen, Topffs, Klucker und andere Kurtzweil, so ihrem Alter gemäß und von ihren Praeceptoribus erlaubt, mögen sie sich gebrauchen. Und das an dem Ort, so ihnen dazu bestimmt ist, nicht auff dem Marckt oder Gassen oder vor Heusern oder da sie Krancken und ander Leuthen mit ihrem Geschrey und Unruoh köndten überlegen und beschwerlich seyn.

XXXII. Aller Gesellschaft böser Buben, sonderlich so nicht in die Schuol gehen, sollen sie sich entschlahen. Ihre Mitschüler aber so sich ungebührlich und wider die Gesetz verhielten, ihrem Praeceptoribus anzeigen.

XXXIII. Dieweil wie den Eltern, also auch den Praeceptoribus Gleiches nicht kan widergolt werden, so sollen die Knaben die Guotthat ihrer Underweisung mit danckbarem Gemüt erkennen. Ihre Praeceptores bey den Elteren, Vögten, Verwandten, Freunden oder andern ehrlichen Leuthen nicht verliegen und also Uneynigkeit und Kümmernuß erwecken.

XXXIV. Welcher wider diese Ordnung und wider diese Gesetz thun wirdt, soll nach seinem Verdienen ernstlich entweder mit der Ruothen oder andern komlichen Mitteln gestrafft werden. So sich auch einer halbstarrig und widerspennig erzeugen wurde und die verdiente Straff nicht wolte aufnehmen, soll er den Herren Visitoribus anzeigen. Wo er aber auch dieser Ansehen verachtete, soll er für die Schuolherren gebracht werden, auff dz er durch ihr Ansehen nach Verdienst gestrafft und die Schuolzucht erhalten werde.

XXXV. Der Knaben Elteren, Vögte oder andere ihre Fürgesetzte wöllen, so viel an ihnen ist, zu Erhaltung dieser Schuolzucht hilff thuon, der Praeceptores Ansehen bey ihren Kindern oder Vogtsöhnen mehren und keineswegs mindern...

XXXVII. Die Gesetz sollen jährlichen auff den Tag, an welchem man denen Knaben, so promoviert worden, ihre Verehrungen außtheilet,³⁾ von einem, dem es von den Schuolherren befohlen wirdt, in Gegenwertigkeit ehrlicher Burgern, (welchen viel daran gelegen seyn soll, von wegen ihrer Kindern oder Vogtsöhnen, dz sie bey solchem Fest erscheinen), verlesen werden. —

Ausführlich wird auch das Amt der Lehrer, des Rectors und der Schulvisitatoren geregelt. Die bedeutsamsten Paragraphen sind die folgenden:

(Von den Lehrern.) I. Es sollen alle und jegliche Praeceptores deß Gymnasii der wahrhaftigen und reinen Religion zugethon seyn, kein ander Religion öffentlich oder heimlich, in gemein oder in sonderheit, halten noch lehren, auch keine Irrthumben, der Prophetischen und Apostolischen Schrifft unserer Confession zu wider, annehmen oder der Jugend eyngießen...

II. Sie sollen ein unstreulich und ehrbares Leben führen, was von andern Christenmenschen und Rechtgläubigen Gottes Wort erfordert als namlich Gottsforcht, Heyligkeit, Gerechtigkeit, Meßigkeit, Keuschheit, Wahrheit, Andechtigkeit in Anhörung der Predigten und dem Gebett, Liebe deß Nechsten, Einigkeit, in denselbigen und andern loblichen Tugenden sich üben und erzeigen, damit sie beyde, ander Leuthen und ihren Discipulen ein gut Exempel seyen und sie nicht allein mit der Lehr, sonder auch mit ihres eignen Lebens exempel besern.

III. In Underweysung der Knaben, so ihnen vertraut worden, sollen sie alle Trew, Fleiß, Arbeit und Gedult anwenden, und die Weiß zu lehren, so jeder Claß fürgeschrieben, halten.

IV. Das, so sie ihren Zuhörern fürtragen sollen, zuvor daheim betrachten und daruff sich gefaßt machen, sonderlich in Classibus, in welchen Lectiones sollen gehalten werden, daran etwas großes gelegen.

V. Vor der bestimpten Stund sollen sie vorhanden seyn. Wo es aber Sach were, daß sie wegen rechtmeßiger und genuogamer Ursach nicht köndten zugegen seyn, dem Herrn Rectori bey Zeit anzeigen, domit derselbe einen anderen an ihr Statt substituier, so lang biß sie selbst zugegen seyn können.

VI. Im Lehren sollen sie sich eines Ansehens und Gravitet mit freundlicher Bescheidenheit gebrauchen, alle ihre Schuoler, sie seyen armer oder reicher Leuth Kinder, zu gleich lieben, die fleißigen, gehorsamen und die sich wol halten, loben, auff dz sie durch das Lob, welches den jungen Knaben sonders zu Herzen gehet, zu größerem Fleiß und Gehorsame ermuntert werden, die hinläßigen und so sich nicht recht halten, nach Gestalt des Fäblers erstlich mit gelinden Worten, demnach

³⁾ Zu Ende jeden Jahres fanden die Promotionsexamen statt, die hier vom Tag nach Christi Himmelfahrt bis vor Pfingsten dauerten. Am Pfingstmontag fand die Promotion statt, am Dienstag eine große öffentliche Feier in der Kirche mit Austeilung von Prämien. Mittwoch und Donnerstag waren Ferien.

so es von Nöthen, mit schärfferen, wo aber mit Worten nichts außgerichtet, mit der Ruoth züchtigen, doch allezeit mit rechter Bescheidenheit. Sollen deßhalb nicht Schreyer seyn, nicht zornmütig noch schlägerig, nicht mit schmähhlichen Worten die Knaben anfahren...

VIII. Heimliche Auffseher sollen sie auch bestellen, welche in ihrem Abwesen auff die, so Unruoh anrichten, sich ungebührlich und leichtfertig erzeigen, Acht geben.

IX. Es solle ein jeder Praeceptor seiner Claß Knaben Rotel und Register haben, damit er nach gehaltenem Gebett und vor Anfang der Lection sehen möge, ob sie alle vorhanden. Die, so spath kommen oder auch gar außbleiben ohne rechtmeßige Ursach und Bewilligung der Eltern, nach Verdienen straffen. Und damit er die Ursach deß Außbleibens vernemme, entweder selbst oder durch einen andern Knaben die Elteren fragen.

X. Die Praeceptores sollen auch Signum sermonis und Signum morum under die Knaben außtheilen. Das erste auff die, so entweder Teutsch oder nicht recht reden, das ander aber auff die, so sich unzüchtig und ungebührlich verhalten. Welcher das Zeichen deß Fäblers im Reden von sich begert zu geben, verbessere zuvor den Fähler und als dan mag ers weggeben. So einem das Zeichen gegeben wirdt oder so einer es von sich zu geben nicht geachtet, mögen die Praeceptores ein Buöß aufflegen, daß er entweder einen schönen Sententz oder etliche Verß neben anderen Lectionibus recitiere. Wo es von Nöthen, können sie auch die Ruoth brauchen. Das Examen Signorum und die Nachfrag umb die Zeichen soll zu End der Lectionen gehalten werden.

XI. Auß ihren Classibus sollen die Praeceptores nit gehn biß die Lectiones vollendet. So sie aber auß nothwendiger und rechtmeßiger Ursach außgiengen, entweder einen anderen substituieren oder dem obersten Decurioni in der Claß die unzüchtigen und unruhigen aufzuzeichnen befehlen.

XV. Der ersten 5 Classium Praeceptores sollen den Rectorem Gymnasii für das Haupt ihres Collegii erkennen....

XVI. Daß sie diß alles mit guoten Trewen wöllen leisten, werden sie vor den Schuolherren schwerren und dem obersten under ihnen mit angelobter Handtrew versprechen...

(Vom Rector). I. Es soll der Rector Gymnasii aller Classen guote Sorg tragen und dieselben mit höchsten Trewen und Fleiß regieren....

II. Täglich, so man die Lectiones anhebt, morgen und nach Mittag, solle er durch die Classes gehn und ob die Praeceptores alle vorhanden und ihr Ampt verrichten, Auffsehen haben, die Praeceptores so spath zur Schuol kommen oder außbleiben oder ihrem Ampt unfleißig außwarten, freundlicherweiß vermahnen...

III. Er solle auch ein Matricul oder Rotel deß Gymnasii hinter sich haben, in denselbigen aller Knaben Namen, so die Schuol besuochen, aufzeichnen. Den Eynheimischen, so erstlich ins Gymnasium der Lehr halben von ihren Elteren oder Vögten gebracht werden, einem jeden nach seynem Alter und Notturft seinen Ort eyngeben, Frömbde aber und die anderstwo schon etwas underricht sind in Gegenwart der Herrn Visitatoren zuvor examinieren, demnach erst.... in die Classen führen, welche für ihn sey(n) wurde.

IV. Öffentlich und gemeinen Recitationibus Orationum Ciceronis oder Librorum Virgilio, Declamationibus und anderen solle er nicht allein beywohnen, sonder dieselbigen auch wol anordnen und regieren.

VIII. Alle Fronfasten soll er seines und seiner Mit Herren oder Mitgehülffen Diensts und Fleißes den Herren Scholarchen, wan er das Fronfastengeldt bey ihnen abholet, Rechnung geben.... Demnach soll er vom empfangenen Fronfastengeldt einem jeden seiner Mitgehülffen das seine überliefern....

(Von den Visitatoren). I. Erstlich sollen auß den Herren Scholarchen die Kirchendiener zu Visitatoren deß Gymnasii geordnet seyn, die ihnen die Inspection deß Gymnasii sollen lassen angelegen und befohlen seyn, alle Tag einmal entweder beyde mit einander oder allein einer umb den andern durch die Classes gehn und visitieren und acht daruff geben, ob die Praeceptores ihrem Amt wol außwarten oder nicht, der fleißigen Ernst ihnen gelieben lassen, den Unfleißigen aber.... zusprechen und sie ermahnen.

II. Sollen sie auch der Jugend fein zusprechen, ihnen zu erkennen geben, wie es so ein fein Ding seye, etwas rechts studieren, wie es Gott gefalle und ihnen nützlich seyn werde. Sollen zu Zeiten eines und deß andern Knaben Bücher und sonderlich die Exercitia Styli beschawen...

VI. Sollen sie ihnen auch lassen angelegen seyn, damit eine feine zierliche Music im Gymnasio auffgerichtet und geübt werde und wan es ohne sondere Verhinderung der Kirchengeschafft geschehen mag, als Visitatores mit und darbey seyn.

Kleine Beiträge.

Hanselmann, Geschlechtliche Erziehung des Kindes.

(Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich u. Leipzig.)

Wer die Schriften Hanselmanns zu den verschiedenen Erziehungsfragen kennt, wird ohne weiteres auch zu diesem neuen Bande greifen; wem sie noch nicht begegnet sind, der gehe ja nicht an der Gelegenheit vorbei, sich jetzt mit diesen knapp 60 Seiten auseinanderzusetzen. Er wird den ganzen, besten, konzentrierten „Hanselmann“ darin finden, mit seinen drei Characteristica: der erstaunlichen Einfühlung in die kindliche Gefühls- und Gedankenwelt; dem unbeirrbar Bemühen alles Irdische an ein Ueber-Irdisches zu binden und der ebenso unbeirrbar wie erquickenden Offenheit auch da, wo er das Reich der Erwachsenen mit einbeziehen muß in seine Darstellungen aus der Kinderwelt.

Denn diese beiden Welten sind eigentlich die gleichen und der Unterschied der Probleme ist kein wesentlich qualitativer!

Von der Ueberzeugung und sich ihm immer bestätigenden Erfahrung ausgehend, daß das Kind die Atmosphäre ruhiger Offenheit braucht, die die ängstliche Bedrängtheit geheimen Grübelns allen geschlechtlichen Fragen gegenüber von ihm nimmt, bewegt sich der Verfasser in dem Büchlein mühelos von einer „schwierigen“ Situation zur anderen, bis zuletzt das Ziel erreicht ist, das ihm „geschlechtliche Erziehung“ bedeutet: das Wissen um die Schönheit der Geschlechterbeziehung und das Wissen um die Möglichkeit der eigenen Lebensgestaltung durch jene Selbstbemeisterung, die niemals Absage sondern Kräftesteigerung ist.

Auf einer der letzten Seiten heißt es: „Als das bedeutendste Ergebnis unserer Betrachtung hebe ich noch einmal die hoffentlich zur Ueberzeugung gewordene Einsicht hervor, daß die geschlechtliche Erziehung des Kindes erstens nicht allein in der sogenannten Aufklärung „Wie sage ich es meinem Kinde“

beruht, sondern daß sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen muß mit aller Erziehung. Je mehr wir diesen Zusammenhang sehen, um so weniger müssen wir direkt von geschlechtlichen Fragen von uns aus reden. Wir dürfen uns dann weitgehend darauf verlassen, daß das an äußere Sauberkeit und an innere Klarheit der Gedanken gewöhnte, das nach Selbstbeherrschung strebende, sein Inwendiges schon ordentlich meisternde, das wartenkönnende Kind auch immer besser fähig wird, sein eigenes Ich dem schlechten fremden Einfluß entgegenzustellen.“

Wie diese Gewöhnung an Sauberkeit, Gedankenklarheit, Selbständigkeit, Geduld usw., auf ganz kleinen Anfängen aufbauend („... wir beginnen den Unterricht in höherer Mathematik ja auch mit der Einübung des kleinen Einmaleins...“) angestrebt wird, das enthalten die einzelnen Buchkapitel in überaus klarer, überzeugender und den Boden des Alltags nie verlassender Weise, die es wohl jedem aufmerksamen und willigen Leser leicht ermöglichen sollte, in seinem besonderen Falle sein besonderes Verhalten in Tat oder Wort zu finden.

Gewiß haben wir nicht alle jene ausgesprochene Begabung des Verfassers, immer gerade an jenem Kreuzungspunkt im Gedankenablauf — sei es im Gespräch oder Handeln jugendlicher — anzusetzen, wo das Kind abwärts zu schlitteln geneigt ist, aber sofort und willig der scharfen Aufwärtskurve des Führers folgt, der mit intuitivem Griff aus dem gleichen Gedankenelement etwas viel schöneres vor dem Kind erstehen läßt, sodaß es gleichsam verduzt und beschämt ist, an so etwas „vorbeigesehen“ zu haben!

Aber wir alle können uns an das Gesetz, das hinter jeder, und so auch dieser Intuition steht, halten: in allen Abstufungen von Unwissenheiten, Häßlichkeiten oder Verdorbenheiten, die wir bei Kindern und Jugendlichen antreffen, vom belustigten Wort bis zum groben Tun, nicht brüsk zurückweisen sondern wissen, daß hier immer ein miß- Verstandenes, eine